

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 39, Heft 1 vom 18. Oktober 2023



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Masterstudiengang

Advanced Mineral Resources Development

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12. September 2023 nach Genehmigung des Rektorates vom 9. Oktober 2023 nachstehende

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Advanced Mineral Resources Development
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Masterprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit und Studienumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
Bestehen und Nichtbestehen	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium	19
Zusatzmodule	20
Akademischer Grad	21
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	22
Ungültigkeit der Masterprüfung	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der Partneruniversitäten

Anlage 2: Umrechnung der Noten zu den wählbaren Partneruniversitäten

Anlage 3: Prüfungspläne

§ 1 **Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 **Begriffe**

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet (§ 11).

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Das Studium umfasst das Grundstudium, welches sich über das erste und zweite Semester erstreckt und das Hauptstudium, welches sich über das dritte und vierte Semester erstreckt. Das erste Semester absolvieren alle Studierenden des Studienganges an der Montanuniversität Leoben und das zweite Semester an der TU Bergakademie Freiberg. Das dritte Semester absolvieren die Studierenden an jeweils einer der in der Anlage der Prüfungsordnung für das 3. Semester und die gewählte Studienrichtung angeführten Partneruniversitäten. Das vierte Semester ist für die Erbringung der Masterarbeit vorgesehen. Es kann an der Montanuniversität Leoben, an der TU Bergakademie Freiberg oder an der Partneruniversität, die vom Studierenden für das 3. Semester gewählt wurde, absolviert werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

(4) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20% des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Management ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat. Auch im Falle nicht identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 20) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 19 Absatz 10).

(2) Modulprüfungen an der TU Bergakademie Freiberg bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(3) Detailregelungen zu Anzahl, Inhalt, Art, Umfang und Voraussetzungen der Prüfungen, die an den Partneruniversitäten zu erbringen sind, werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

(4) Sofern eine Prüfung eines in der Anlage aufgeführten Moduls an einer Partneruniversität nicht angeboten werden kann, werden dem Studierenden äquivalente Prüfungen an dieser oder an einer anderen Partneruniversität im Einvernehmen mit den Partneruniversitäten angeboten.

§ 5 Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Die Termine für Klausurarbeiten werden durch das Studierendenbüro bekannt gegeben. Die Ergebnisse sind aus dem Selbstbedienungsportal ersichtlich.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) In der Zeit des Mutterschutzes beginnen keine Fristen und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg verwiesen. Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag Fristverlängerungen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit nicht bereits aus diesen Gründen der Studierende beurlaubt ist. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Bestimmungen zu Fristen und Terminen im Rahmen des Studiums an den Partneruniversitäten werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

(8) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erbracht hat,
3. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) an der TU Bergakademie Freiberg setzt voraus, dass der Prüfling im Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und dass die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zu einer an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studierendenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studierendenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studierendenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen. Der Studierende ist verpflichtet sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbilddokumentes ausweisen zu können, z.B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktagen vor der Prüfung im Studierendenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studierendenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und

2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Bestimmungen zur Zulassung zu Prüfungen, die an den Partnerhochschulen abgelegt werden, sind in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien enthalten.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

Prüfungsleistungen können, soweit die Form der Prüfungsleistungen dies zulässt und der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gewahrt wird, auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die TU Bergakademie Freiberg kann sich bei der Durchführung von Prüfungsleistungen in digitaler Form auch der Hilfe Dritter bedienen.

(2) Macht der Prüfling im Rahmen seines Studiums an der TU Bergakademie Freiberg glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage zur Studienordnung in deutscher Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache gefordert werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten können Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(4) Einzelheiten zu Art und Ausgestaltung der an den Partneruniversitäten zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien bestimmt.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Prüfungsdauer an der TU Bergakademie Freiberg wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu machen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsdauer von Klausurarbeiten an der TU Bergakademie Freiberg wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für überwiegend mündliche Leistungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art und Ausgestaltung einer Alternativen Prüfungsleistung an der TU Bergakademie Freiberg werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder reduziert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- | | |
|---|----------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| - bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(5) Die Bewertung und Benotung der an den Partneruniversitäten zu erbringenden Prüfungen werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien bestimmt.

(6) Die an den Partneruniversitäten zu vergebenden Noten werden entsprechend Anlage 2 in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet.

(7) Für die Masterprüfung an der TU Bergakademie Freiberg wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 10. Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums wird bei dieser Berechnung statt mit 30 Leistungspunkten mit 60 Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(8) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der Absolventen des Studienganges

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

(1) Eine, an der TU Bergakademie Freiberg abgelegte, Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zu einer an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studierendenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis einer an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Prüfungsleistung geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studierendenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden minderjährigen Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(7) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(8) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

(9) Bestimmungen zur Rücknahme des Antrags, zum Versäumnis und zum Rücktritt, zur Täuschung sowie zu Ordnungsverstößen im Hinblick auf Prüfungsleistungen, die an den Partneruniversitäten erbracht werden, sind in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien enthalten.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan für Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg (Anlage).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 19 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung an der TU Bergakademie Freiberg kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung an der TU Bergakademie Freiberg kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine an der TU Bergakademie Freiberg abgelegte Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Bestimmungen zum Bestehen und Nichtbestehen hinsichtlich der an den Partneruniversitäten abzulegenden Prüfungen werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

(6) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) An der TU Bergakademie Freiberg nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) An der TU Bergakademie Freiberg kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studierendenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist an der TU Bergakademie Freiberg nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer an der TU Bergakademie Freiberg bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholungsprüfung einer an der TU Bergakademie Freiberg nicht bestandenen Modulprüfung kann, sofern dies technisch und organisatorisch möglich ist, auch an den Standorten der Partneruniversitäten durchgeführt werden.

(5) Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen an den Partneruniversitäten werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Die an den Partneruniversitäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche sind fester Bestandteil des Studienganges International Master of Science in Advanced Mineral Resources Development und bedürfen keiner gesonderten Anerkennung und Anrechnung durch die TU Bergakademie Freiberg.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden durch die TU Bergakademie Freiberg nur bezogen auf die an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Module auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten.

(3) Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht wurden, kann in der Regel nur bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des Fachsemesters gestellt werden, in das die Immatrikulation erfolgte. Für danach erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen kann der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zum ersten Prüfungsantritt der Prüfung, welche durch die bereits erbrachte Leistung ersetzt werden soll, gestellt werden.

(4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den

Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen. Studien- und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten anrechenbar.

(6) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Studienunterbrechung an der Universität im gleichen Studiengang erfolgt die Immatrikulation in das fortlaufende Semester unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang.

(7) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich sind, werden unaufgefordert angerechnet.

(8) Die Prüfung der Anrechnungsmöglichkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat mit dem Antrag auf Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studierendenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten die das Studium an der TU Bergakademie Freiberg betreffen. Er entscheidet insbesondere über

1. Ausnahmen zur Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Fristverlängerungen (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),

7. die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche gegen seine Entscheidungen (§ 25).

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden der TU Bergakademie Freiberg zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Studierenden, welche ein Jahr beträgt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen an der TU Bergakademie Freiberg beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Bestimmungen zu Prüfungsausschüssen oder ähnlichen Gremien, die die Prüfungen an den Partneruniversitäten betreffen, werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss an der TU Bergakademie Freiberg bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studierendenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer an der TU Bergakademie Freiberg sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) An der TU Bergakademie Freiberg kann der Prüfling in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Bestimmungen zu den Prüfern von Prüfungen an den Partneruniversitäten werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

§ 18 Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind

- a) im ersten Semester die Modulprüfungen zu den in der Anlage 3 genannten Modulen der Montanuniversität Leoben,
- b) im zweiten Semester die Modulprüfungen zu den in der Anlage 3 genannten Modulen der TU Bergakademie Freiberg,
- c) im dritten Semester die Modulprüfungen zu den in der Anlage 3 genannten Modulen der wählbaren ständigen Partneruniversitäten oder im Kooperationsvertrag festgelegten Module der designierten Partneruniversitäten,
- d) die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Die an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und

Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung geregelt. Die Anzahl und Art der an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sowie deren Stoffgebiet, werden in den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien getroffen.

(3) Ein Wahlpflichtmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studierendenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflichtmodule ab als für die Auffüllung vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflichtmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine an einer Partneruniversität (Anlage: Verzeichnis der Partneruniversitäten) zu erbringende Masterarbeit wird nach den Regularien der betreffenden Partneruniversität vergeben und betreut.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas einer an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Masterarbeit erfolgt, nach Anmeldung im Studierendenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit an der TU Bergakademie Freiberg kann nur ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und alle Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Development erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema einer an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringenden Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann an der TU Bergakademie Freiberg auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings in der Masterarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit ist spätestens 6 Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in drei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Der zweite Gutachter kann einer der Partneruniversitäten angehören und wird von dieser dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Eine an einer Partneruniversität (Anlage: Verzeichnis der Partneruniversitäten) zu erbringende Masterarbeit ist in der Regel auch von einem Prüfer der TU Bergakademie Freiberg zu bewerten. Der Prüfer der TU Bergakademie Freiberg nimmt am Kolloquium bzw. der Prüfung der betreuenden Partneruniversität teil (auch online) und bewertet diese.

(8) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Note einer an einer Partneruniversität (Anlage: Verzeichnis der Partneruniversitäten) erbrachten Masterarbeit errechnet sich in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertungen der Masterarbeit durch den Prüfer der TU Bergakademie Freiberg und den Bewertungen der Prüfer der Partneruniversitäten (Anlage: Verzeichnis der Partneruniversitäten).

(9) Eine an der TU Bergakademie Freiberg zu erbringende Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema

der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 40 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(10) Die Note einer an der TU Bergakademie Freiberg oder an einer Partneruniversität (Anlage: Verzeichnis der Partneruniversitäten) erbrachten Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 8 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(12) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich während seines Studiums an der TU Bergakademie Freiberg in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

(2) Daneben verleihen die Partneruniversitäten jeweils ihren akademischen Grad. Näheres bestimmen die für die Partneruniversitäten geltenden Regularien.

§ 22 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Masterprüfung in den Studienrichtungen „Mining Engineering“, „Mineral Economics/ Entrepreneurship“ und „Environmental Geoengineering (Engineering Geocology)“ erhält der Prüfling jeweils eine Urkunde der Partneruniversitäten, in denen das Studium absolviert wurde, in der jeweiligen Landessprache. Darin

wird die Verleihung des jeweils vergebenen Grades beurkundet. Aus den Urkunden muss hervorgehen, dass es sich bei den vergebenen Graden und Abschlüssen, um ein „Joint Degree Programme“ handelt.

Nach dem Bestehen der Masterprüfung in der Studienrichtung „Responsible Consumption and Production“) erhält der Prüfling eine gemeinsame Urkunde der Partneruniversitäten, in denen das Studium absolviert wurde, in Englisch. Darin wird die Verleihung des jeweils vergebenen Grades beurkundet. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass es sich um ein „Joint Degree Programme“ handelt.

(2) Darüber hinaus erhalten die Studierenden jeweils ein Zeugnis jeder Partneruniversität, in der das Studium absolviert wurde, in der jeweiligen Landessprache und in englischer Sprache, aus dem unter anderem die Noten des gesamten Studiums hervorgehen. Dabei wird jeweils für alle Noten das Notensystem der ausstellenden Partnerhochschule zugrunde gelegt. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte und Anrechnungskennzeichnungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 11 Absatz 7 Satz 1 und die Art deren Ermittlung sowie der ECTS-Rang und die Art dessen Ermittlung aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(4) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Masterurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen. Näheres zu den an den Partneruniversitäten auszureichenden Dokumenten wird in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien geregelt.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer an der TU Bergakademie Freiberg abgelegten Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

- (3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studierendenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Bestimmungen zur Ungültigkeit von an den Partneruniversitäten abzulegenden Prüfungen werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen. Wurde der Abschluss an einer Partneruniversität für ungültig erklärt, dann gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen der Partneruniversität, die die Ungültigkeitserklärung ausgesprochen hat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine an der TU Bergakademie Freiberg angefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Regelungen zur Einsicht der an den Partneruniversitäten abzulegenden Prüfungen treffen die Partneruniversitäten.

§ 25

Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen der TU Bergakademie Freiberg sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.
- (2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development an der TU Bergakademie Freiberg vom 7. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 49 vom 8. September 2020) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben,

gilt diese Ordnung bezüglich aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2023/2024 beginnen.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 17. Oktober 2023

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1: Verzeichnis der Partneruniversitäten

1. Ständige Partneruniversitäten

1. Semester: Montanuniversität Leoben
2. Semester: Technische Universität Bergakademie Freiberg
3. Semester:

Dnipro University of Technology, Ukraine

oder

China University of Mining and Technology-Beijing, China

oder

Amirkabir University of Technology Tehran, Iran

oder

Instituto Superior Técnico of the Universidade de Lisboa, Portugal

oder

Trinity College Dublin, Ireland

oder

German-Mongolian Institute of Resources and Technology/ GMIT, Mongolia

oder

Universidad Politécnica de Madrid, Spain

oder

Saint Petersburg Mining University, Russia (derzeit nicht verfügbar)

oder

Universidad de León, Spain

2. Designierte Partneruniversitäten

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Development und des Fakultätsrates können weitere Partneruniversitäten, die einen Kooperationsvertrag zum Studiengang mit der TU Bergakademie abgeschlossen haben, in das Hauptstudium (3. und 4. Semester) für zwei Jahre integriert werden. Der Kooperationsvertrag muss alle für die Studiendokumente notwendigen Vereinbarungen enthalten, z.B. Module, Abschlussgrad, Zugangsvoraussetzungen. Wird die Kooperation fortgeführt ist der Kooperationspartner entsprechend den ständigen Partnern in die Studiendokumente aufzunehmen.

Anlage 2: Umrechnung der Noten zu den Partneruniversitäten

Die an der Montanuniversität Leoben zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Montanuniversität Leoben	TU Bergakademie Freiberg
1	1,0
2	2,0
3	3,0
4	4,0
5 (fail)	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Montanuniversität Leoben umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Montanuniversität Leoben
1,0-1,5	1
1,6-2,5	2
2,6-3,5	3
3,6-4,0	4
5	5 (fail)

Die an der Dnipro University of Technology zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Dnipro University of Technology (ECTS)	TU Bergakademie Freiberg
A	1,0
B	2,0
C	3,0
D	3,3
E	4,0
F (fail)	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Dnipro University of Technology umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Dnipro University of Technology (ECTS)
1,0-1,5	A
1,6-2,0	B
2,1-3,0	C
3,1-3,5	D
3,6-4,0	E
5	F (fail)

Die an der China University of Mining and Technology-Beijing zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

China University of Mining and Technology-Beijing	TU Bergakademie Freiberg
100-90	1,0
80-89	2,0
79-70	3,0
69-60	4,0
59-0	5,0

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der China University of Mining and Technology-Beijing umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	China University of Mining and Technology-Beijing
1,0-1,5	95
1,6-2,5	85
2,6-3,5	75
3,6-4,0	60
5	0

Die an der Amirkabir University of Technology Tehran zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Amirkabir University of Technology Tehran	TU Bergakademie Freiberg
18 - 20	1,0
16 - 18	2,0
14 - 16	3,0
12 - 14	4,0
<12	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Amirkabir University of Technology Tehran umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Amirkabir University of Technology Tehran
1,0 - 1,5	18 - 20
1,6 - 2,5	16 - 18
2,6 - 3,5	14 - 16
3,6 - 4,0	12 - 14
5	<12

Die an der Instituto Superior Técnico of the Universidade Técnica de Lisboa zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Instituto Superior Técnico of the Universidade Técnica de Lisboa	TU Bergakademie Freiberg
18 - 20	1,0
15 - 17	2,0
12 - 14	3,0
10 - 11	4,0
<10	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem des Instituto Superior Técnico of the Universidade Técnica de Lisboa umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Instituto Superior Técnico of the Universidade Técnica de Lisboa
1,0 - 1,5	19
1,6 - 2,5	16
2,6 - 3,5	13
3,6 - 4,0	11
5	9

Die an der Trinity College Dublin zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Trinity College Dublin	TU Bergakademie Freiberg
80	1,0
75	1,3
69	1,7
65	2,0
61	2,3
58	2,7
54	3,0
52	3,3
49	3,7
45	4,0
<40	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem des Trinity College Dublin umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Trinity College Dublin
1,0	100
1,3	79
1,7	68
2,0	64
2,3	60
2,7	57
3,0	53
3,3	51
3,7	48
4,0	44
5,0	fail

Die am German-Mongolian Institute of Resources and Technology/ GMIT zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

GMIT	TU Bergakademie Freiberg
18-20	1,0
15-17	2,0
12-14	3,0
10-11	4,0
<10	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem des German-Mongolian Institute of Resources and Technology/ GMIT umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	GMIT
1,0-1,5	19
1,6-2,5	16
2,6-3,5	13
3,6-4,0	11
5	9

Die an der Universidad Politécnica de Madrid zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Universidad Politécnica de Madrid (UPM)	TU Bergakademie Freiberg
Note UPM $\geq 9,584$	1,0
$8,750 \leq \text{Note UPM} < 8,750$	1,5
$7,917 \leq \text{Note UPM} < 8,750$	2,0
$7,084 \leq \text{Note UPM} < 7,917$	2,5
$6,250 \leq \text{Note UPM} < 7,084$	3,0
$5,417 \leq \text{Note UPM} < 6,250$	3,5
$5,000 \leq \text{Note UPM} < 5,417$	4,0
Note UPM $< 5,0$	fail

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Universidad Politécnica de Madrid umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Universidad Politécnica de Madrid (UPM)
1,0	Laut Vertrag wird folgende Umrechnungsformel angewendet: $\text{Note an der UPM} = \frac{5}{3} * (7 - \text{Note an der TUBAF})$
1,3	
1,7	
2,0	
2,3	
2,7	
3,0	
3,3	
3,7	
4,0	
5,0	fail

Die an der Saint Petersburg Mining University zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Saint Petersburg Mining University	TU Bergakademie Freiberg
Excellent	1,0
Good	2,0
Satisfactory	3,0
Fail	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem des Saint Petersburg Mining University umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Saint Petersburg Mining University
1,0-1,5	Excellent
1,6-2,5	Good
2,6-4,0	Satisfactory
5	Fail

Die an der Universidad de León zu vergebenden Noten werden wie folgt in das Notensystem der TU Bergakademie Freiberg umgerechnet:

Universidad de León	TU Bergakademie Freiberg
10 Excellent	1
9-9.99 Very Good	2
7-8.99 Good	3
5-6.99 Satisfactory	4
<5 Fail	5

Die an der TU Bergakademie Freiberg erworbenen Noten werden wie folgt in das Notensystem der Universidad de León umgerechnet:

TU Bergakademie Freiberg	Universidad de León
1	10 Excellent
2	9-9.99 Very Good
3	7-8.99 Good
4	5-6.99 Satisfactory
5	<5 Fail

Anlage 3: Prüfungspläne

a) Grundstudium 1. Semester - Prüfungen an der Montanuniversität Leoben

An der Montanuniversität Leoben sind für die Studienrichtungen ‚Mining Engineering‘, ‚Mineral Economics/ Entrepreneurship‘ und ‚Environmental Geoengineering (Engineering Geocology)‘ in den nachstehenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mineral Economics	3
Economic Geology and Mining Economic	6
Mining in Austria, European Union and worldwide	1
Deposit Modelling and associated Software	2
Mine Operation, Scheduling, Costing	3
Sustainable Development: History of thought, basic concepts and current applications	6
Seminar in Mining Engineering and Mineral Economics	2
Es sind Module im Umfang von 7 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.	
Excavation Engineering	3
Excursion	2
Marine Mining	2
German Language: German as a foreign language A1.1 ¹	4
German Language: German as a foreign language A1.2 ¹	4
Continuous Mining Methods and Conveying Technology in Surface and Underground Mines	3
Artisanal and Small-scale Mining in Developing Countries	3
Mine Ventilation, Water Control, Infrastructure	3
Lab in Mine Ventilation	1

¹ Von Studierenden nicht wählbar, die in dieser Sprache die Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ein vollständiges Studium in dieser Sprache absolviert oder die Sprache als Erstsprache erlernt haben.

An der Montanuniversität Leoben sind für die Studienrichtungen ‚Responsible Consumption and Production‘ im Joint Study Programme mit der Universidad de León in den nachstehenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	LP
Pflichtmodule	
Decision-Making and Risk Analysis	4
Project Management	3
Macroeconomics, Fiscal and Monetary Policy	3
Human Resource Management	3
Sustainability Management	4,5
Resource Economics	3
Sustainable Development: History of thought, basic concepts and current applications	6
Sustainability – Case Study	0,5
Es sind Module im Umfang von 3 Leistungspunkten als freie Module zu wählen.	

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Montanuniversität Leoben zu erbringenden Module werden in den für die Montanuniversität Leoben geltenden Regularien bestimmt.

b) Grundstudium 2. Semester - Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg

An der TU Bergakademie Freiberg sind in den nachstehenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
2. Semester an der TU Bergakademie Freiberg				
2. Semester an der TU Bergakademie Freiberg: Pflichtmodule				
Problem Based Learning on Licensing, Expectation and Stakeholder Management	MP* (Kolloquium) AP* (Projektarbeit)	3 1		5
Introduction to Biohydrometallurgy	KA AP* (Übungsaufgaben und Case study report)	1 1	Bachelor degree in natural science, mining- or metallurgy-related engineering	4
Environmental Geotechnics	KA (Umweltgeotechnik)	1		3
Radioactivity	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Projektbericht)	1 0		6
Reclamation	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Erfolgreicher Abschluss der Übungsaufgaben) PVL (2 Fachexkursionen Tagebau)	1 0 0		6
2. Semester an der TU Bergakademie Freiberg: Wahlpflichtmodule**				
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen. Es können deutschsprachige Module belegt werden. Für die Teilnahme wird das Sprachniveau B2 empfohlen.				
Geomodelling – Geostatistics for Natural Resource Modelling	KA AP (Belege und Praktikumsbericht)	2 1		5
European Values and Culture	AP (Präsentation mit Fragen und Antworten) AP (Ausarbeitung (mindestens 12 Seiten))	1 1		5
Responsible Consumption	KA* AP* (Ausarbeitung (mindestens 12 Seiten))	2 1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Russisch AMRD***	KA PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%))	1 0	Nicht von Studierenden wählbar, deren Erstsprache Russisch ist.	4
Deutsch A1/ 2. Semester***	KA PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mindestens 80%))	1 0	Deutsch A1/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
Deutsch A2/ 2. Semester***	KA PVL (Erfolgreiche aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	1 0	Deutsch A2/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
Deutsch B1/ 2. Semester***	KA PVL (Erfolgreiche aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	1 0	Deutsch B1/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
Deutsch B2/ 2. Semester	AP (Portfolioprüfung bestehend aus 4 Teilen zum Nachweis aller Sprachfertigkeiten (Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben)) PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	1 0	Deutsch B2/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

*** = Von Studierenden nicht wählbar, die in dieser Sprache die Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ein vollständiges Studium in dieser Sprache absolviert oder die Sprache als Erstsprache erlernt haben.

c) Hauptstudium 3. Semester - Prüfungen an den wählbaren Partneruniversitäten

Die nachstehenden Module einer der aufgeführten Partneruniversitäten sind an den Partneruniversitäten die Prüfungen zu absolvieren:

Prüfungen an der Dnipro University of Technology (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Geotechnology: Underground Mining, Open Cast Mining, Underground Construction	9
Geomechanics	6
Mineral processing	6
Freie Wahlmodule aus dem Lehrangebot der Dnipro University of Technology im Umfang von mindestens 9 LP.	

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Dnipro University of Technology zu erbringenden Module werden in den für die Dnipro University of Technology geltenden Regularien bestimmt.

Prüfungen an der China University of Mining and Technology-Beijing (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Longwall Mining	6
Ground Control and Rock Mechanics for Underground Mining	6
Mineral Processing	5
Safety Engineering in Mine (or Mine Ventilation)	5
Es sind Module im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu:	
Engineering CAD	5
Cases study on mining safety	5
Coal Mine Backfilling Techniques	5
Open Pit Mining and Environment	5
Coal Fire Control	5
Chinese Language ¹	5
English Language ¹	5

¹ Von Studierenden nicht wählbar, die in dieser Sprache die Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ein vollständiges Studium in dieser Sprache absolviert oder die Sprache als Erstsprache erlernt haben.

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der China University of Mining and Technology-Beijing zu erbringenden Module werden in den für die China University of Mining and Technology Beijing geltenden Regularien bestimmt.

Prüfungen an der Amirkabir University of Technology Tehran (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Numerical methods in geomechanics	5
Advanced rock mechanics	5
Fundamentals of design analysis of underground openings	5
Continuum and discontinuum mechanics	5
Es sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Instrumentation and monitoring in underground openings	3
Subsidence engineering	5
Rock fracture mechanics	3
Rock dynamics	3
Fundamentals of plasticity in rocks	3
Mechanized excavations	5
Geotechnical project management	3

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Amirkabir University of Technology Tehran zu erbringenden Module werden in den für die Amirkabir University of Technology Tehran geltenden Regularien bestimmt.

Prüfungen am Instituto Superior Técnico of the Universidade de Lisboa – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mine Exploitation (underground mining methods)	6
Open Pit Mining and Quarrying	6
Soil and Rock Dynamics	6
Mineral and Solid Waste Processing I	6
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Geophysical data Processing	6
Geostatistics	6
Safety, Health and Environment	6
Mine waste management and deposition technologies	6

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Universidade de Lisboa zu erbringenden Module werden in den für die Universidade de Lisboa geltenden Regularien bestimmt.

Prüfungen am German-Mongolian Institute for Resources and Technology / GMIT (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mine Exploitation (underground mining methods)	6
Open Pit Mining and Quarrying	6
Soil and Rock Dynamics	6
Mineral and Solid Waste Processing I	6
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Geophysical data Processing	6
Geostatistics	6
Safety, Health and Environment	6
Mine waste management and deposition technologies	6

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der am German-Mongolian Institute for Resources and Technology / GMIT zu erbringenden Module werden in den für das German-Mongolian Institute for Resources and Technology / GMIT geltenden Regularien bestimmt.

Prüfungen an der Universidad Politécnica de Madrid (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Exploration and evaluation of mineral deposits	4
Sustainable management of mining operations	4
Mine planning and design	4
Advanced rock engineering	4
Advanced explosives engineering: Environmental topics	4
Responsible land management and mining	4
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Mine waste management	4
Mine backfill	1,5
Remote sensing	1,5
Advanced topics on mine safety	1,5
Soil and water pollution from mine operations	1,5
Soil and water remediation techniques	1,5
Neural networks	1,5

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Universidad Politécnica de Madrid zu erbringenden Module werden in den für die Universidad Politécnica de Madrid geltenden Regularien bestimmt.

Prüfungen am Trinity College Dublin, Ireland – Studienrichtung Mineral Economics/ Entrepreneurship

Modul	LP
Pflichtmodule	
Creative thinking and innovation	10
Opportunity generation and recognition	5
Planning your new venture	5
Creative capital: financing your new venture	5
Protecting and exploiting your intellectual property	5

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der am Trinity College Dublin zu erbringenden Module werden in den für das Trinity College Dublin geltenden Regularien bestimmt.

Saint Petersburg Mining University (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
OSH management systems at the enterprises of the mineral complex	1,5
Occupational Health	1,5
Environmental protection	1,5
Scientific research Part 1	17,5
Es sind Module im Umfang von 8 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Mine Ventilation	2
Modern technologies for the development of oil and gas fields; open pit mining; underground mining of ore deposits and bedded deposits	4
International Laws and regulation; Technological risk management and reliability of technical systems	2
Occupational safety psychophysiology; Mine Safety Systems	2

Saint Petersburg Mining University (3. Semester) – Studienrichtung Environmental Geoengineering (Engineering Geoecology*)

Modul	LP
Pflichtmodule	
Chemical Processes in the Environment	4
Computer Technology in the Field of Environmental Protection	2
Environmental Monitoring Techniques	2
Industrial Environmental Monitoring	2
Monitoring and Protection of the Urban Environment	4
Wastewater Treatment Methods	2
Workflow Management in an Environmental Laboratory	2
Scientific Research. Part 3.	6
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Geoecological Engineering in Oil and Gas Industry	3
English Language	3
Russian Language	3

* Bezeichnung der Studienrichtung/ des Studienganges an den Partneruniversitäten

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Saint Petersburg Mining University zu erbringenden Module werden in den für die Saint Petersburg Mining University geltenden Regularien bestimmt.

Universidad der León (3. Semester) – Studienrichtung Responsible Consumption and Production

Modul	LP
Pflichtmodule	
International Responsible Consumption and Statistics	6
Consumer profiles: lifestyles and psychosocial processes	6
Consumer law and consumer protection	6
Artificial intelligence applied to e-commerce	6
Sustainable oriented innovation and social entrepreneurship	6

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Universidad der León zu erbringenden Module werden in den für die Universidad der León geltenden Regularien bestimmt.

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12. September 2023 nach Genehmigung des Rektorates vom 9. Oktober 2023 nachstehende

**Studienordnung für den Masterstudiengang
Advanced Mineral Resources Development
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Zugangsvoraussetzungen.....	3
Art des Studienganges.....	4
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	5
Studienberatung.....	6
Aufbau des Studiums.....	7
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	8
Bereitstellung des Lehrangebots.....	9
Lehrangebot.....	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	11

Anlagen

Anlage 1: Studienablaufpläne

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

Anlage 3: Modulbeschreibungen der TU Bergakademie Freiberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Development an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Development.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Das Masterstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methodenwissen zur großen Bandbreite an Fachaspekten in den Bereichen Mining Engineering in Verbindung mit Mineral Economics/ Entrepreneurship, Environmental Geoengineering sowie Responsible Consumption and Production. Dabei wird auf einen nachhaltigeren Umgang und die Anwendung möglichst umweltfreundlicher Methoden Wert gelegt. Gleichfalls werden umfangreiche Kenntnisse zu betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekten vermittelt. Insgesamt ergibt sich ein weiter Blick, weil der Studiengang ein internationales Studium an drei Partneruniversitäten ermöglicht. Das erste Semester absolvieren alle Studierenden des Studienganges an der Montanuniversität Leoben und das zweite Semester an der TU Bergakademie Freiberg. Das dritte Semester erfolgt dann an jeweils einer der in der Anlage angeführten Partneruniversitäten.

(2) Ziel des Studiengangs ist es somit, aufbauend auf einem relevanten Bachelorabschluss (siehe § 4), Wissenschaftler auszubilden, die in der Lage sind, mit ihrem Fachwissen komplexe, interdisziplinäre Fragestellungen, im oben benannten Spannungsfeld zu untersuchen. Dabei können sie ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen (unvertrauten) Situationen zur Problemlösung zielorientiert anwenden. Dies heißt, sie können auch bei unvollständiger Datenlage Alternativen abwägen und diese fachgerecht bewerten. Gerade in ihrer im 4. Semester zu erbringenden Masterarbeit können sie diese erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen weiter vertiefen und auch ausweisen. Sie werden auch befähigt weiterführende Forschungsfragen abzuleiten. Die interdisziplinäre Verknüpfung des erworbenen Wissens ermöglicht es Ihnen also, die Gewinnung von Ressourcen und deren Weiterverarbeitung einerseits fachlich voranzutreiben, aber andererseits auch kritisch zu hinterfragen.

(3) Die Studierenden werden vor allem in die Richtung ausgebildet, selbstständig Projekte zu leiten und mit ihrer verknüpften Basis aus Fachwissen in oben benannten Fachdisziplinen Führungs- und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. Dadurch sind sie in der Lage, zielführende Untersuchungs- und Forschungsmethoden auszuwählen, dies begründen zu können und vor allem erhaltene Ergebnisse zu erläutern und kritisch zu interpretieren.

(4) Nach dem Abschluss des Studiums werden die Absolventen somit vielseitig einsetzbar sein und vertiefte Fähigkeiten besitzen, um komplexe Sachverhalte in Bezug auf Rohstoffgewinnungsprojekte, verknüpft mit Umweltverträglichkeitsaspekten fundiert zu analysieren und Lösungen/ Maßnahmen/ Vorgehensweisen abzuleiten. Dies heißt auch, sie treffen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch deren mögliche Folgen. Ebenfalls sind sie in der Lage neue fachliche Ideen und Verfahren abzuleiten bzw. zu entwickeln, diese anzuwenden und zu bewerten.

§ 3 Art des Studienganges

Bei dem Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development handelt es sich um einen konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development kann nur eingeschrieben werden, wer

a) einen ersten mindestens siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Bergbau oder relevanten Fachgebieten besitzt. Als relevante Fachgebiete gelten insbesondere Bergbau, Tunnelbau, Geotechnik, Aufbereitung, Angewandte Geowissenschaften, Markscheidewesen, Ingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen.

b) in einem Qualifikationsfeststellungs-Verfahren gemäß der Anlage 2 die erforderliche fachliche Eignung nachgewiesen hat und

c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie z.B. dem Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 80 Punkten (internetbasierter Test), wobei die Teilleistungen mit mindestens folgenden Punkten absolviert sein müssen (Hören 20, Lesen 18, Sprechen 17, Schreiben 16) bzw. 550 Punkten (papierbasierter Test) oder dem International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6,0, wobei die Teilleistungen Lesen und Hören mit einem Ergebnis von mindestens 6,0 und die Teilleistungen Schreiben und Sprechen mit einem Ergebnis von mindestens 5,5 absolviert sein müssen oder einem äquivalenten Test mit entsprechendem Ergebnis erbracht hat. Davon ausgenommen sind ausländische Bewerber, deren Erstsprache Englisch ist oder deren letzter Bildungsabschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen voraus.

(3) Der Studiengang kann auch Module beinhalten, die in englischer Sprache angeboten werden. Für diese Module wird mindestens das Sprachniveau der Stufe B2 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

(4) Das International Committee kann dem Bewerber an der TU Bergakademie mit einem Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist, jedoch spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit bestimmte Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 5 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Im Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 6 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinander folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium, welches sich über 2 Semester erstreckt und
2. das Hauptstudium, welches sich über 2 Semester erstreckt.

Das Hauptstudium kann in den vier Studienrichtungen

- Mining Engineering
- Mineral Economics/ Entrepreneurship
- Environmental Geoengineering (Engineering Geoecology¹)
- Responsible Consumption and Production

absolviert werden.

Das erste Semester absolvieren alle Studierenden des Studienganges an der Montanuniversität Leoben und das zweite Semester an der TU Bergakademie Freiberg. Das dritte Semester absolvieren die Studierenden an jeweils einer der in der Anlage der Prüfungsordnung für das 3. Semester und die gewählte Studienrichtung angeführten Partneruniversitäten. Das vierte Semester ist für die Erbringung der Masterarbeit vorgesehen. Es kann an der Montanuniversität Leoben, an der TU Bergakademie Freiberg oder an der Partneruniversität, die vom Studierenden für das 3. Semester gewählt wurde, absolviert werden.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im 4. Semester. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development.

(3) An der TU Bergakademie Freiberg werden fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen

¹ Bezeichnung der Studienrichtung/ des Studienganges an den Partneruniversitäten

zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 8 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die Module an der TU Bergakademie Freiberg sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen (Anlage) dargelegt.

(4) Detailbestimmungen zum Aufbau der Studienabschnitte an den Partneruniversitäten werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein, Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungen können bis zur nächsten Überarbeitung der Studienordnung mit Zustimmung der Studienkommission bereits in Deutsch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen an der TU Bergakademie Freiberg wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen an der TU Bergakademie Freiberg müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen an der TU Bergakademie Freiberg werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen an der TU Bergakademie Freiberg geregelt.

(6) Bestimmungen zu den Arten der Lehrveranstaltungen und ggf. Studienleistungen, die sich auf das Studium an den Partneruniversitäten beziehen, werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

§ 9

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage 1) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Sofern das Angebot eines in der Anlage 1 aufgeführten Moduls an einer Partneruniversität nicht erbracht werden kann, wird für die Studierenden ein individueller Studienplan erstellt, nach dem ein äquivalentes Modul an dieser oder an einer anderen Partneruniversität abgelegt werden kann.

(3) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(4) Bestimmungen zur Bereitstellung des Lehrangebots und zum Angebot von Prüfungen, die sich auf das Studium an den Partneruniversitäten beziehen, werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien getroffen.

(5) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 10 Lehrangebot

(1) Die an der TU Bergakademie Freiberg abzulegenden Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus an der TU Bergakademie Freiberg fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Die an den Partneruniversitäten abzulegenden Module sind in der Anlage aufgelistet. Weitere Einzelheiten werden in den für die Partneruniversitäten geltenden Regularien bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development an der TU Bergakademie Freiberg vom 7. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 49 vom 8. September 2020) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung des Masterstudienganges Advanced Mineral Resources Development bezüglich aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2023/2024 beginnen.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 17. Oktober 2023

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1: Studienablaufpläne

a) Grundstudium 1. Semester: Module an der Montanuniversität Leoben

An der Montanuniversität Leoben sind für die Studienrichtungen ‚Mining Engineering‘, ‚Mineral Economics/ Entrepreneurship‘ und ‚Environmental Geoengineering (Engineering Geocology)‘ nachstehende Module zu absolvieren.

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mineral Economics	3
Economic Geology and Mining Economic	6
Mining in Austria, European Union and worldwide	1
Deposit Modelling and associated Software	2
Mine Operation, Scheduling, Costing	3
Sustainable Development: History of thought, basic concepts and current applications	6
Seminar in Mining Engineering and Mineral Economics	2
Es sind Module im Umfang von 7 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Excavation Engineering	3
Excursion	2
Marine Mining	2
German Language: German as a foreign language A1.1 ¹	4
German Language: German as a foreign language A1.2 ¹	4
Continuous Mining Methods and Conveying Technology in Surface and Underground Mines	3
Artisanal and Small-scale Mining in Developing Countries	3
Mine Ventilation, Water Control, Infrastructure	3
Lab in Mine Ventilation	1

¹ Von Studierenden nicht wählbar, die in dieser Sprache die Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ein vollständiges Studium in dieser Sprache absolviert oder die Sprache als Erstsprache erlernt haben.

An der Montanuniversität Leoben sind für die Studienrichtung ‚Responsible Consumption and Production‘ im Joint Study Programme mit der Universidad de León nachstehenden Modulen zu absolvieren.

Modul	LP
Pflichtmodule	
Decision-Making and Risk Analysis	4
Project Management	3
Macroeconomics, Fiscal and Monetary Policy	3
Human Resource Management	3
Sustainability Management	4,5
Resource Economics	3
Sustainable Development: History of thought, basic concepts and current applications	6
Sustainability – Case Study	0,5
Es sind Module im Umfang von 3 Leistungspunkten als freie Module zu wählen.	

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Montanuniversität Leoben zu erbringenden Module werden in den für die Montanuniversität Leoben geltenden Regularien bestimmt.

b) Grundstudium 2. Semester: Module an der TU Bergakademie Freiberg

An der TU Bergakademie Freiberg sind nachstehende Module zu absolvieren:

Modul	2. Sem. V/Ü/S/P	LP
2. Semester an der TU Bergakademie Freiberg		
Pflichtmodule		
Radioactivity	3/0/0/3	6
Problem Based Learning on Licensing, Expectation and Stakeholder Management	4/0/0/0 + Projektarbeit 2 SWS	5
Introduction to Biohydrometallurgy	2/1/0/0	4
Reclamation	3/2/0/1	6
Environmental Geotechnics	2/0/0/0	3
Wahlpflichtmodule²		
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen. Es können deutschsprachige Module belegt werden. Für die Teilnahme wird das Sprachniveau B2 empfohlen.		
Geomodelling – Geostatistics for Natural Resource Modelling	2/2/0/0	5
European Values and Culture	2/0/1/0	5
Responsible Consumption	2/0/1/0	5
Russisch AMRD ¹	2/2/0/0	4
Deutsch A1/ 2. Semester ¹	0/4/0/0	4
Deutsch A2/ 2. Semester ¹	0/4/0/0	4
Deutsch B1/ 2. Semester ¹	0/4/0/0	4
Deutsch B2/ 2. Semester ¹	0/4/0/0	4

¹Von Studierenden nicht wählbar, die in dieser Sprache die Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ein vollständiges Studium in dieser Sprache absolviert oder die Sprache als Erstsprache erlernt haben.

²Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

c) Hauptstudium 3. Semester: Module an den Partneruniversitäten

Die nachstehenden Module einer der aufgeführten Partneruniversitäten sind zu absolvieren.

Dnipro University of Technology (Ukraine) (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Geotechnology: Underground Mining, Open Cast Mining, Underground Construction	9
Geomechanics	6
Mineral processing	6
Freie Wahlmodule aus dem Lehrangebot der Dnipro University of Technology im Umfang von mindestens 9 LP.	

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Dnipro University of Technology zu erbringenden Module werden in den für die Dnipro University of Technology geltenden Regularien bestimmt.

China University of Mining and Technology-Beijing (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Longwall Mining	6
Ground Control and Rock Mechanics for Underground Mining	6
Mineral Processing	5
Safety Engineering in Mine or Mine Ventilation)	5
Es sind Module im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Engineering CAD	5
Cases study on mining safety	5
Coal Mine Backfilling Techniques	5
Open Pit Mining and Environment	5
Coal Fire Control	5
Chinese Language ¹	5
English Language ¹	5

¹Von Studierenden nicht wählbar, die in dieser Sprache die Hochschulzugangsberechtigung erworben oder ein vollständiges Studium in dieser Sprache absolviert oder die Sprache als Erstsprache erlernt haben.

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der China University of Mining and Technology-Beijing zu erbringenden Module werden in den für die China University of Mining and Technology-Beijing geltenden Regularien bestimmt.

Amirkabir University of Technology Tehran) (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Numerical methods in geomechanics	5
Advanced rock mechanics	5
Fundamentals of design analysis of underground openings	5
Continuum and discontinuum mechanics	5
Es sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Instrumentation and monitoring in underground openings	3
Subsidence engineering	5
Rock fracture mechanics	3
Rock dynamics	3
Fundamentals of plasticity in rocks	3
Mechanized excavations	5
Geotechnical project management	3

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Amirkabir University of Technology Tehran zu erbringenden Module werden in den für die Amirkabir University of Technology Tehran geltenden Regularien bestimmt.

**Instituto Superior Técnico of the Universidade de Lisboa (3. Semester) –
Studienrichtung Mining Engineering**

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mine Exploitation (underground mining methods)	6
Open Pit Mining and Quarrying	6
Soil and Rock Dynamics	6
Mineral and Solid Waste Processing I	6
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Geophysical data Processing	6
Geostatistics	6
Safety, Health and Environment	6
Mine waste management and deposition technologies	6

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Universidade de Lisboa zu erbringenden Module werden in den für die Universidade de Lisboa geltenden Regularien bestimmt.

**German-Mongolian Institute for Resources and Technology / GMIT (3. Semester) –
Studienrichtung Mining Engineering**

Modul	LP
Pflichtmodule	
Mine Exploitation (underground mining methods)	6
Open Pit Mining and Quarrying	6
Soil and Rock Dynamics	6
Mineral and Solid Waste Processing I	6
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Geophysical data Processing	6
Geostatistics	6
Safety, Health and Environment	6
Mine waste management and deposition technologies	6

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen das GermanMongolian Institute for Resources and Technology / GMIT zu erbringenden Module werden in den für die German-Mongolian Institute for Resources and Technology/ GMIT geltenden Regularien bestimmt.

Universidad Politécnica de Madrid (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
Exploration and evaluation of mineral deposits	4
Sustainable management of mining operations	4
Mine planning and design	4
Advanced rock engineering	4
Advanced explosives engineering: Environmental topics	4
Responsible land management and mining	4
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Mine waste management	4
Mine backfill	1,5
Remote sensing	1,5
Advanced topics on mine safety	1,5
Soil and water pollution from mine operations	1,5
Soil and water remediation techniques	1,5
Neural networks	1,5

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Universidad Politécnica de Madrid zu erbringenden Module werden in den für die Universidad Politécnica de Madrid geltenden Regularien bestimmt.

Trinity College Dublin, Ireland (3. Semester) – Studienrichtung Mineral Economics/ Entrepreneurship

Modul	LP
Pflichtmodule	
Creative thinking and innovation	10
Opportunity generation and recognition	5
Planning your new venture	5
Creative capital: financing your new venture	5
Protecting and exploiting your intellectual property	5

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Trinity College Dublin zu erbringenden Module werden in den für das Trinity College Dublin geltenden Regularien bestimmt.

Saint Petersburg Mining University (3. Semester) – Studienrichtung Mining Engineering

Modul	LP
Pflichtmodule	
OSH management systems at the enterprises of the mineral complex	1,5
Occupational Health	1,5
Environmental protection	1,5
Scientific research Part 1	17,5
Es sind Module im Umfang von 8 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Mine Ventilation	2
Modern technologies for the development of oil and gas fields; open pit mining; underground mining of ore deposits and bedded deposits	4
International Laws and regulation; Technological risk management and reliability of technical systems	2
Occupational safety-psychophysiology; Mine Safety Systems	2

Saint Petersburg Mining University (3. Semester) – Studienrichtung Environmental Geoengineering (Engineering Geoecology*)

Modul	LP
Pflichtmodul	
Chemical Processes in the Environment	4
Computer Technology in the Field of Environmental Protection	2
Environmental Monitoring Techniques	2
Industrial Environmental Monitoring	2
Monitoring and Protection of the Urban Environment	4
Wastewater Treatment Methods	2
Workflow Management in an Environmental Laboratory	2
Scientific Research. Part 3.	6
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:	
Geoecological Engineering in Oil and Gas Industry	3
English Language	3
Russian Language	3

* Bezeichnung der Studienrichtung/ des Studienganges an den Partneruniversitäten

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Saint Petersburg Mining University zu erbringenden Module werden in den für die Saint Petersburg Mining University geltenden Regularien bestimmt.

Universidad de León (3. Semester) – Studienrichtung Responsible Consumption and Production

Modul	LP
Pflichtmodule	
International Responsible Consumption and Statistics	6
Consumer profiles: lifestyles and psychosocial processes	6
Consumer law and consumer protection	6
Artificial intelligence applied to e-commerce	6
Sustainable oriented innovation and social entrepreneurship	6

Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der an der Universidad de León zu erbringenden Module werden in den für die Universidad de León geltenden Regularien bestimmt.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Allgemeines

Die Qualifikationsfeststellung dient dem Ziel, die besondere Motivation und Qualifikation des Bewerbers für den Studiengang Advanced Mineral Resources Development zu beurteilen. Es soll eingeschätzt werden, ob der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Studium erfolgreich abzuschließen. Besondere Berücksichtigung finden dabei seine fachlichen Studienvoraussetzungen.

2. Antragstellung

2.1 Die Teilnahme an der Qualifikationsfeststellung wird grundsätzlich mit dem „Antrag auf Immatrikulation“ (Formblatt) beantragt.

2.2 Die Bewerbung ist an jeder der Partnerhochschulen möglich. Die Bewerbung darf jedoch nur an einer der Partnerhochschulen eingereicht werden.

2.3 Mit der Bewerbung an der TU Bergakademie Freiberg sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation,
- Zeugnis über den vorliegenden berufsqualifizierenden Studienabschluss in amtlich beglaubigter Kopie,
- ggf. eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Einschreibung noch besteht, über den voraussichtlichen Studienabschluss mit einem Nachweis der bisherigen Studienleistungen,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie z.B. dem Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 80 Punkten (internet-basierter Test), wobei die Teilleistungen mit mindestens folgenden Punkten absolviert sein müssen (Hören 20, Lesen 18, Sprechen 17, Schreiben 16) bzw. 550 Punkten (papier-basierter Test) oder dem International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6,0, wobei die Teilleistungen Lesen und Hören mit einem Ergebnis von mindestens 6,0 und die Teilleistungen Schreiben und Sprechen mit einem Ergebnis von mindestens 5,5 absolviert sein müssen oder einem äquivalenten Test mit entsprechendem Ergebnis. Darüber hinaus können ein vollständig englischsprachiges Studium oder die englische Sprache als Erstsprache als Äquivalent angerechnet werden.
- Krankenversicherungsnachweis für alle beteiligten Länder,
- Nachweise studiengangspezifischer Berufserfahrungen oder Praktika,
- Übersetzung der Leistungsnachweise in Englisch,
- ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium in dem Studiengang Mineral Resources Development dargelegt werden,
- Empfehlungsschreiben eines Mitgliedes der Internationalen Kommission.

Die Unterlagen der Bewerbung an der TU Bergakademie Freiberg sind beim Zulassungsbüro der TU Bergakademie Freiberg einzureichen. Bewerbungsfristen werden

auf der Homepage der TU Bergakademie Freiberg veröffentlicht. Werden Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, wird der Bewerber nicht bei der Auswahl berücksichtigt.

2.4 Zur Qualifikationsfeststellung an der TU Bergakademie Freiberg können auch Bewerber zugelassen werden, welche den Nachweis des geforderten Hochschulabschlusses bis zur Auswahl unverschuldet nicht erbringen können. Der Bewerber hat Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen vorzulegen.

2.5 Die Antragstellung an den Partnerhochschulen richtet sich nach den für die Partnerhochschulen geltenden Regularien.

3. Ablauf der Qualifikationsfeststellung

3.1 Die Qualifikationsfeststellung an der TU Bergakademie Freiberg erfolgt durch eine Internationale Kommission in einer nicht öffentlichen Sitzung der Kommission zur Qualifikationsfeststellung anhand der Bewerbungsunterlagen.

3.2 Bei Bedarf kann die Kommission weitere Nachweise vom Bewerber anfordern.

3.3 Über die Eignung und Motivation der Bewerber wird anhand der folgenden Kriterien entschieden:

- Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend Studienordnung § 4 (Gewichtung 4),
- studiengangspezifische Berufserfahrung, Praktika oder ähnliche studienrelevante Tätigkeiten (Zeugnisse der Arbeitgeber; Gewichtung 2), ■ Soft skills (Gewichtung 1).

3.4 Über den Verlauf des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort sowie die Namen der Bewerber und die Bewertung durch die Mitglieder der Kommission ersichtlich sind.

4. Bewertung und Gültigkeit der Qualifikationsfeststellung

4.1 Über das Ergebnis der Qualifikationsfeststellung ist dem Bewerber vom Zulassungsbüro ein schriftlicher Bescheid im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Ablehnung zum beantragten Studiengang zu erteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.2 Der Nachweis über die bestandene Qualifikationsfeststellung im Masterstudiengang Advanced Mineral Resources Development hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

4.3 Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in das Protokoll der Qualifikationsfeststellung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Kommission zur Qualifikationsfeststellung zu stellen. Sie bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen der TU Bergakademie Freiberg

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Niveau des Moduls“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Studiendekane, der Studiengänge, in denen das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Schwerpunktmodul definiert ist, sind über die Änderung umgehend zu informieren.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg